



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

VIENNA
UNIVERSITY OF
TECHNOLOGY

MITTEILUNGSBLATT

Jahr 2004
15. Stück
17.03.2004

Karlsplatz 13
1040 Wien
DVR 0005886

- 128. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002
- 129. Satzungsteil "Richtlinie für das Habilitationsverfahren"
- 130. Einsetzung von Studienkommissionen gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002
- 131. Übergangsbestimmungen für Studierende
- 132. Ernennung
- 133. Verleihungen der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in
- 134. Bestellung der Leiter/innen von Organisationseinheiten
- 135. Mitteilungen der Universitätsverwaltung
 - 135.1. betreffend Ignaz-Lieben-Preis; Ausschreibung 2004
 - 135.2. betreffend Novartis-Preise 2004
 - 135.3. betreffend Ausschreibung: Mitteleuropapreis und Anton Gindely-Preis 2004
- 136. Stellenausschreibung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur
- 137. Ausschreibung freier Stellen
 - 137.1. Fakultät für Bauingenieurwesen
 - 137.2. Fakultät für Maschinenbau

128. Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002

Die aktuelle Aufstellung der Bevollmächtigungen gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002 (Projektleiter/innen) ist unter http://www.tuwien.ac.at/zv/recht/Vollmachten_27.pdf verfügbar.

Der Rektor:

Dr. P. S k a l i c k y e.h.

129. Satzungsteil "Richtlinie für das Habilitationsverfahren"

Der Senat der Technischen Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 8. März 2004 auf Vorschlag des Rektorats den nachstehenden Satzungsteil über das Habilitationsverfahren beschlossen

(kann auch unter www.tuwien.ac.at/zv/recht/info_habil.shtml abgerufen werden:

§ 1 Habilitation

Habilitation ist das Verfahren zur Erlangung der Lehrbefugnis, mit welcher das Recht verbunden ist, die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 1 UG 2002 die Lehrbefugnis für ein ganzes wissenschaftliches oder künstlerisches Fach erteilen, welches in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen, im Sinne des Entwicklungsplans der Universität sinnvoll ergänzt

§ 2 Voraussetzungen

(1)Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 103 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).

(2)Das Habilitationsverfahren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen dient dazu, den Nachweis der Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis zu überprüfen.

§ 3 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten und in der Rechts- und Organisationsabteilung einzureichen.

Er muss die

1. Bezeichnung des Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, und
2. die Bezeichnung des zuständigen Fachbereichs und /oder der zuständigen Fakultät

enthalten.

§ 4 Beilagen

Gemeinsam mit dem Antrag sind die folgenden Beilagen einzureichen:.

a) Habilitationsschrift

Diese muss

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sein,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen. In diesem Fall hat die Antragstellerin/ der Antragsteller in ihrem/ seinem Ansuchen genau zu bestimmen, welche der wissenschaftlichen Arbeiten die Habilitationsschrift und welche die sonstigen wissenschaftliche Arbeiten darstellen. Der thematische Zusammenhang ist schriftlich zu begründen.

Die Habilitationsschrift ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

b) sonstige wissenschaftliche Arbeiten

Werden sonstige wissenschaftliche Arbeiten eingereicht, so sind auch diese in fünffacher Ausfertigung vorzulegen.

c) Lebenslauf

d) Nachweis über den Abschluss eines Doktoratsstudiums oder einer gleichzuhaltenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation

e) Publikationsliste

f) Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit und Lehrtätigkeit

§ 5 Überprüfung der formalen Voraussetzungen, insbesondere der Zuständigkeit

Die Rechts- und Organisationsabteilung überprüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien für das Habilitationsverfahren, und schreibt die Gebühren vor.

Die Entscheidung, ob die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen sinnvoll, in Sinne des Entwicklungsplans der Universität ergänzt, trifft das Rektorat nach Einholung einer Stellungnahme der/ des Dekans, dessen Fachbereich im Antrag genannt wurde. Bei einer negativen Stellungnahme ist zusätzlich eine Stellungnahme des Fakultätsrats einzuholen. Bei einer positiven Stellungnahme ist von der/ vom Vorsitzenden des Fakultätsrats gleichzeitig mit dieser

Stellungnahme auch den Vierervorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs für die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter zu übermitteln.

§ 6 Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs bzw. der Fakultät vier Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter zwei externe, als Gutachterinnen bzw. Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

§ 7 Habilitationskommission

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission mit folgender Parität einzusetzen:

Fünf Mitglieder haben der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren(§ 97 UG 2002) anzugehören.

Zwei Mitglieder haben der Gruppe der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 100 UG 2002) anzugehören. Diese müssen zumindest ein abgeschlossenes Diplom- oder Magisterstudium nachweisen können.

Zwei Mitglieder haben der Gruppe der Studierenden anzugehören. Diese müssen in einem einschlägigen Studium Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 120 ECTS Punkten positiv absolviert haben.

(2) Gutachter gemäß § 6 dieser Richtlinie für die Habilitation sind im selben Verfahren von der Mitgliedschaft in der Kommission ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat nach Anhörung der jeweiligen Personengruppe der hauptsächlich betroffenen Fakultät bzw. der hauptsächlich betroffenen Fakultäten entsendet.

(4) Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kommission können von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat auch Ersatzmitglieder nominiert werden.

§ 8 Verfahren der Habilitationskommission

Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom an Lebensjahren ältesten Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Technischen Universität Wien einzuberufen und bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission ist mit einfacher Mehrheit zu wählen. In weiterer Folge sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane (MBI. Nr. 42-2003/2004) anzuwenden.

§ 9 Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation

(1) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission hat die Gutachterinnen und Gutachter mit der Erstellung von Gutachten über die Habilitationsschrift bzw. die als Habilitationsschrift eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen. Die Gutachten sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten zu übermitteln.

(2) Der Antragstellerin / Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, fristgerecht weitere Gutachten über ihre/ seine wissenschaftliche Qualifikation vorzulegen.

(3) Nach Vorlage aller Gutachten, spätestens aber nach Ablauf der Dreimonatsfrist hat die/ der Vorsitzende der Habilitationskommission die Kommissionsmitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin bzw. den Antragsteller von der Möglichkeit zu verständigen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen in die Unterlagen Einsicht zu nehmen und Stellungnahmen zu den Gutachten abzugeben.

(4) Nach Einholung der Gutachten und Stellungnahmen ist eine öffentlich zugängliche Aussprache mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller einschließlich einer „defensio“ der Habilitationsschrift abzuhalten.

§ 10 Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten

Zur Prüfung der didaktischen Fähigkeiten sind Gutachten über die bisherige oder im Rahmen des Verfahrens ausreichend erbrachte Lehr- und Vortragstätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers von Mitgliedern der Habilitationskommission, eines aus dem Kreis der Studierenden, einzuholen. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller auch Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen und weitere Gutachten vorgelegt werden.

§ 11 Entscheidung der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission hat jeweils mit gesondertem Beschluss zu entscheiden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller den Nachweis

- **der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation für das ganze Fach sowie**
- **der didaktischen Fähigkeiten**

erbracht hat.

(2) Beide Entscheidungen werden auf Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen (inklusive der Stellungnahmen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs sowie des fachlich nahestehenden Bereichs) getroffen. Bei der Entscheidung über den Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation gibt die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) den Ausschlag.

§ 12 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(2) Das Rektorat hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Grundsätze des Verfahrens verletzt wurden. In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht des Rektorats neuerlich zu entscheiden und dabei die vom Rektorat aufgezeigten Verfahrensmängel zu beseitigen.

(3) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi) wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert .

(4) Der Antragsteller hat das Recht nach Erteilung der Lehrbefugnis den Titel Privatdozentin oder Privatdozent zu führen.

Der Vorsitzende des Senats:

Dr. F. Z e h e t n e r

130. Einsetzung von Studienkommissionen gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002

Der Senat hat am 8. März 2004 folgende Studienkommissionen eingesetzt:

Architektur: 4:4:4

Raumplanung: 3:3:3

Bauingenieurwesen: 4:4:4

Elektrotechnik: 4:4:4

Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau: 4:4:4

Verfahrenstechnik: 4:4:4

Technische Chemie: 4:4:4

Technische Physik : 4:4:4

Technische Mathematik & Versicherungsmathematik: 4:4:4

Geodäsie und Geoinformation: 3:3:3

Wirtschaftsinformatik: 3:3:3

Informatik: 4:4:4

Lehramt Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik und Chemie 4:4:4

Lehramt Informatik und Informatikmanagement & Informatikmanagement: 2:2:2

Die Doktoratsstudien sind in den jeweiligen Fachstudienkommissionen integriert.

Der Vorsitzende:

Dr. F. Z e h e t n e r

131. Übergangsbestimmungen für Studierende

Der Senat hat am 8. März 2004 die nachstehenden Übergangsbestimmungen gemäß TechStG/UniStG und UniStG Diplom-/Bakkalaureatsstudium beschlossen:

Absatz 1

Studierende, die mit 1. Oktober 2003 einem vor der Erlassung der UniStG- Studienpläne gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, den ersten Studienabschnitt bis längstens 30. April 2005 und den zweiten Studienabschnitt bis längstens 30. November 2008 abzuschließen.

Absatz 2

Für Studierende der Studienrichtung Technische Chemie gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sie berechtigt sind, den ersten Studienabschnitt bis 30. November 2005 abzuschließen.

Absatz 3

Studierende der Studienrichtung Elektrotechnik, welche bereits nach dem Studienplan nach UniStG studieren, sind berechtigt, den ersten Abschnitt bis 30. April 2005 abzuschließen, den zweiten Abschnitt bis 30. November 2007 und den dritten Abschnitt bis 30. April 2010.

Absatz 4

Studierende eines Doktoratsstudiums, die mit 1. Oktober 2003 einem vor der Erlassung des UniStG- Studienplans gültigen Studienplan für das Doktoratsstudium unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Doktoratsstudium bis längstens 30. April 2005 nach dem ursprünglichen Studienplan abzuschließen.

Absatz 5

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) an Stelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Der Vorsitzende:

Dr. F. Z e h e t n e r

132. Ernennung

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 17. Februar 2004, Zl. 700030/35-BEV/2004, Herrn Ao.Univ.Prof. Mag. Dr. Karl UNTERRAINER mit Wirksamkeit vom 1. März 2004 zum Universitätsprofessor für Optische Systeme ernannt.

Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Herr Ao.Univ.Prof. Dr. Karl UNTERRAINER dem Institut für Photonik der Technischen Universität angehört.

Der Rektor:

Dr. P. S k a l i c k y

133. Verleihungen der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in

Der Vizerektor für Lehre hat auf Grund des Beschlusses der gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eingesetzten Habilitationskommission vom 22. Jänner 2004 Frau Dipl.-Ing. Dr.techn. Simone KNAUS die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für das Fach „Makromolekulare Chemie“ verliehen.

Gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 i.V.m. Punkt 3m der Geschäftsordnung des Rektorats hat der Rektor die Zuordnung von Frau Univ.DoZ. Dr. Simone KNAUS zu dem Institut für Angewandte Synthesechemie verfügt.

Der Vizerektor für Lehre hat auf Grund des Beschlusses der gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eingesetzten Habilitationskommission vom 26. Jänner 2004 Herrn Mag.rer.nat. Dr.rer.nat. Wolfgang BINDER die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Makromolekulare Chemie“ verliehen.

Gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 i.V.m. Punkt 3m der Geschäftsordnung des Rektorats hat der Rektor die Zuordnung von Herrn Univ.DoZ. Dr. Wolfgang BINDER zu dem Institut für Angewandte Synthesechemie verfügt.

Der Vizerektor für Lehre hat auf Grund des Beschlusses der gemäß § 28 Abs. 2 UOG 1993 eingesetzten Habilitationskommission vom 20. Jänner 2004 Herrn Dipl.-Ing. Dr.techn. Arno BERGER die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für das Fach „Angewandte Mathematik“ verliehen.

Gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 BGBl. I Nr. 120/2002 i.V.m. Punkt 3m der Geschäftsordnung des Rektorats hat der Rektor die Zuordnung von Herrn Univ.DoZ. Dr. Arno BERGER zu dem Institut für Analysis und Scientific Computing verfügt.

Der Vizerektor für Lehre:

Dr. H. K a i s e r

134. Bestellung der Leiter/innen von Organisationseinheiten

Das Rektorat hat zu Leitern/innen der folgender Organisationseinheiten bestellt:

Rechts- und Organisationsabteilung: Mag. Christina THIRSFELD

Stellvertreterin: Mag. Irene STIMMER

Quästur: ADir. Eva GLATZER

Stellvertreterin: Carmen SUPPER

Personalabteilung für das wissenschaftliche Personal: ADir. Reinhard LAA

Stellvertreterin: ADir. Gabriele FIEDLER

Personalabteilung für das allgemeine Personal

und Lehrbeauftragte: ADir. Werner WUNSCH

Stellvertreterin: Petra KRYZAN

Wirtschaftsabteilung: ADir. Wolfgang SIMANKO

Stellvertreter: Gerhard KOMOSNY

Abteilung für Gebäude und Technik: ADir. Gerald HODECEK

Stellvertreter: Ing. Thomas SCHOPPER

Studien- und Prüfungsabteilung: ADir. Wolfgang POUSEK

Stellvertreter: ADir. Anton HÖRMANN

Controlling: Dr. Marc EULERT

Kanzlei: Sylvia HUEMAYER

Abteilung für Kommunikation (PR): Mag. Karin PETER

Stellvertreter: Mag. Werner SOMMER

Universitätsarchiv: Dr. Juliane MIKOLETZKY

Stellvertreter: Dr. Paulus EBNER

Abteilung für Liegenschaftsmanagement: Dipl.-Ing. Waltraud HALA

Institut für Tieftemperaturanlagen: Univ.Prof. Dr. Walter STEINER

Der Rektor:

Dr. P. S k a l i c k y

135. Mitteilungen der Universitätsverwaltung

Für Auskünfte in Angelegenheiten von Stipendien- und Preisausschreibungen stehen an den Dekanaten und bei der HTU zur Verfügung:

Dekanatszentrum der Fakultäten für Informatik, Mathematik und Geoinformation, Physik und Technische Chemie

Herr Heinz-Dieter HUEMAYER

Tel.: 58801-10002

Dekanat für Maschinenbau:

Frau Elfriede TITZER

Tel.: 58801-30012

Dekanat für Bauingenieurwesen:

Frau Mag. Heidrun HEINZL

Tel.: 58801-20010

Dekanat für Elektrotechnik und Informationstechnik:

Frau Mag. Gabriele OPPENHEIM

Tel.: 58801-35000

Dekanat für Architektur und Raumplanung:

Frau Andrea WÖLFER

Tel.: 58801-25003

Ansprechpersonen an der HTU:

Frau Helga BAUER

Tel.: 58801-49501

135.1. betreffend Ignaz-Lieben-Preis; Ausschreibung 2004

Der Ignaz-Lieben-Preis wird an ausgezeichnete junge Wissenschaftler/innen (Alter unter 36 +4 Jahre für Kinderbetreuungszeiten) für Arbeiten auf den Gebieten Molekularbiologie, Chemie und Physik vergeben.

Anmeldefrist: 15. April 2004

Der Preis wird von der Österreichischen Akademie verwaltet. Ein Auswahlkomitee, das aus einer Mischung von Österreichern und Ausländern besteht, wird im Laufe des Monats Juni eine Entscheidung treffen.

Weiterführende Informationen unter www.oeaw.ac.at/stipref/frame_lieben.html.

135.2. betreffend Novartis-Preise 2004

Die Novartis-Preise 2004 für Biologie, Chemie und Medizin werden an Wissenschaftler/innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium unter 40 Jahre (Kindererziehungszeiten werden bis max. 3 Jahre berücksichtigt) für herausragende Leistungen verliehen. Der wesentliche Teil der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten muss in Österreich durchgeführt worden sein.

Termin: 30. April 2004

Informationen an den fachlich zuständigen Instituten sowie am Novartis Forschungsinstitut GmbH zu Hd. Frau Gerhild Fürnsinn, Brunner Straße 59, A-1235 Wien, Tel.: 0043 1 86 634 301, Fax: 0043 1 86 634 354, e-mail: gerhild.fuernsinn@pharma.novartis.com, www.at.novartis.com.

135.3. betreffend Ausschreibung: Mitteleuropapreis und Anton Gindely-Preis 2004

Das Institut für den Donauraum und Mitteleuropa vergibt die beiden aus den Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vergebenen Preise an hervorragende Kooperationsprojekte zwischen österreichischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern und Partnerinnen und Partnern in Ost-, Mittel- und Südosteuropa.

Nähere Informationen unter www.bmbwk.gv.at/start.asp?OID=9370

Die Universitätsdirektorin:

Mag. E. U r b a n

136. Stellenausschreibung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur

Die neugegründete Österreichische Qualitätssicherungsagentur für den tertiären Bildungsbereich bietet Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Akademien und Privatuniversitäten die Zertifizierung ihres internen Qualitätsmanagements, die organisatorische Betreuung von Evaluierungsverfahren sowie Beratung in allen Belangen der Qualitätssicherung.

Die Agentur sucht ab sofort:

Assistentin/Assistent

Aufgaben:

- Büroorganisation
- Sekretariat
- Betreuung von Datenbanken
- Veranstaltungsorganisation
- Rechnungswesen

Anforderungsprofil:

- Gute Anwenderkenntnisse von Bürosoftware (Word, Excel, Access, Powerpoint)
- Kundenorientiertes Auftreten
- Erfahrung in der Büroorganisation
- Kenntnisse des Hochschulwesens von Vorteil

Projektmitarbeiterin/Projektmitarbeiter

Aufgaben:

- Information und Beratung zu Qualitätsmanagement
- Betreuung und Organisation von Evaluierungen
- Erstellung von Studien und Publikationen

Anforderungsprofil:

- Kenntnisse bzw. Erfahrung in Fragen der Qualitätssicherung
- Statistikkenntnisse
- Kenntnis des österreichischen und europäischen Hochschulwesens
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium

Schriftliche Bewerbungen an: Österreichische Qualitätssicherungsagentur, z.H. Mag. Alexander Kohler (Geschäftsführer), Liechtensteinstraße 22a, 1090 Wien.

Für die Österreichische Qualitätssicherungsagentur:

S. K r u l (Generalsekretariat)

137. Ausschreibung freier Stellen

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

137.1. Fakultät für Bauingenieurwesen

1 Stelle für eine/n halbbeschäftigte/n Assistenten/in (20 Wochenstunden) am Institut für Baustofflehre, Bauphysik und Brandschutz, Bereich Baustofflehre und Brandschutz, ab 1. September 2004 auf die Dauer von 4 Jahren

Aufnahmebedingungen: abgeschlossenes Magister- oder Diplomstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen bzw. gleichwertiges Universitätsstudium im In- oder Ausland

Sonstige Voraussetzungen: vertiefte Kenntnisse in der Betontechnologie und im Temperaturverhalten von Beton

Bewerbungsfrist: 3 W o c h e n

Bewerbungen schriftlich an die Personalabteilung für das wissenschaftliche Personal der Technischen Universität Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, mit den üblichen Bewerbungsunterlagen.

Der Rektor:

Dr. P. S k a l i c k y

137.2. Fakultät für Maschinenbau

1 Stelle für eine/n halbbeschäftigte/n Sekretär/in (Karenzvertretung) am Institut für Werkstoffkunde und Materialprüfung, Arbeitsplatzwertigkeit v3/3

Voraussetzungen: abgeschlossene Handelsschule oder gleichwertige Berufsausbildung; gute Kenntnisse in Englisch, Buchhaltung (SAP), MS-Office, Büroorganisation; integrative Kommunikationsfähigkeit

Bewerbungsfrist: 3 W o c h e n

Bewerbungen schriftlich an die Personalabteilung für allgemeines Personal und Lehrbeauftragte der Technischen Universität Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, mit den üblichen Bewerbungsunterlagen.

Der Rektor:

Dr. P. S k a l i c k y

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:	Universitätsverwaltung der Technischen Universität Wien
Für den Inhalt verantwortlich:	Mag. Irene Stimmer
Druck:	Technische Universität Wien, alle 1040 Wien, Karlsplatz 13
Redaktionsschluss:	jeweils Montag vor dem 1. und 3. Mittwoch jeden Monats um 14.00 Uhr